

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB Büro Landrat	Datum:	13.09.2023
Berichterstattung:		AZ:	
		Vorlage Nr.:	187/2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	26.09.2024	öffentlich - Entscheidung

Antrag von Kreisrat Tobias Ehrlicher, SPD-Kreistagsfraktion vom 13.09.2023; Umlage an Kommunen in Bezug auf Asylbewerber

Anlage

Antrag vom 13.09.2023

Kostenaufstellung

Sachverhalt

Herr Kreisrat Tobias Ehrlicher hat mit Schreiben vom 11. September 2023 einen Sachantrag eingereicht, der einen finanziellen Ausgleich (= Umlage) des Landkreises an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Abhängigkeit von deren Belegung mit Flüchtlingen und Asylbewerbern vorsieht. Mit diesem Ausgleich sollen die den Städten und Gemeinden bei der Betreuung und Integration entstehenden Mehraufwendungen kompensiert werden. Die Behandlung des Sachantrags wurde nach vorberatendem Gespräch im Einvernehmen mit dem Antragsteller auf unbestimmte Zeit vertagt, um das parlamentarische Verfahren zur Umsetzung bezüglich der durch den Bayerischen Ministerrat am 1. August 2023 beschlossenen Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale (kurz: Integrationspauschale) abzuwarten. Damit einher ging der Auftrag, in eine Prüfung der Antragsumsetzung die durch die Integrationspauschale mögliche Finanzierungsoption einzubeziehen.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung des Antrags Folgendes festzuhalten: Eine Umlage zum finanziellen Ausgleich der in den kreisangehörigen Gemeinden erbrachten Leistungen bei Betreuung und Integration der Flüchtlinge und Asylbewerber stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises dar. Freiwillige Leistungen des Landkreises sind stets im Lichte des jährlichen Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu beurteilen. An die Umsetzung dieses Konzeptes ist auch die Genehmigung der jährlichen Stabilisierungshilfen gemäß §11 BayFAG für den Landkreis geknüpft. Zuletzt mit Bescheid vom 04.12.2023 hat die Regierung von Oberfranken im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen des Landkreises Coburg neuerlich die Aufforderung erteilt, im Rahmen der Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes insbesondere die freiwilligen Leistungen umfassend zu prüfen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Landkreis selbst keine Zuständigkeit bei der Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern hat. Diese Aufgabe ist örtliche Angelegenheit der kreisangehörigen Gemeinden. Der Landkreis wird allenfalls koordinierend (z.B. Integrationslotsen) tätig.

Der Antrag kann nun auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hintergrund: Der bayerische Landtag hat den Gesetzentwurf zur Integrationspauschale (Art. 118 AGSG n. F.) am 6. Juni 2024 verabschiedet. Auch die Mittelzuweisung des Freistaats an den Landkreis Coburg ist zwischenzeitlich erfolgt. Im Rahmen der diesjährigen Haushaltsverabschiedung ist die Möglichkeit einer Bewirtschaftung der Integrationspauschale durch den Kreistag im Unterabschnitt 4008 des Haushaltsplans 2024 berücksichtigt worden. Die Verwaltung hat mittlerweile auch ein Programm zur Verteilung der Mittel in den im Gesetz vorgesehenen

Säulen: 1) Digitalisierung der Ausländerbehörden, 2) Asyl und 3) Integration für den Landkreis erstellt. Eine Information über dieses Programm und die konkrete Mittelverwendung im Landkreis Coburg erfolgt in der Sitzung des KSA am 17.10.)

Im Rahmen der Mittelverwendung – Säule 3) schlägt die Verwaltung vor, ein Förderprogramm für kreisangehörige Städte und Gemeinden aufzulegen, um im Rahmen des Landkreis-Programms mit eigenen Maßnahmen die Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu verstetigen. Die auszureichenden Fördermittel aus der Integrationspauschale belaufen sich auf 55.000 Euro. Diese Mittel stehen zum Abruf durch die Kommunen als Fördermittelnehmer bereit. Die maximale Höhe der durch die jeweilige kreisangehörige Gemeinde abzurufende Fördersumme bemisst sich nach ihrer Quote an untergebrachten Asylbewerbern und Flüchtlingen (dezentrale Anschlussunterbringung und Gemeinschaftsunterkünfte) zum Stichtag 01.10.2024. Wird die einer kreisangehörigen Kommune zustehende Fördersumme nicht vollständig abgerufen, verbleiben die restlichen Mittel im Haushalt zur Finanzierung dem Art. 118 AGSG n.F. entsprechender Leistungen des Landkreises Coburg. Förderberechtigt sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis, die zum genannten Stichtag im Vergleich zu ihrer Einwohnerzahl eine quotale höhere Unterbringung an Personen aufweist. Zweck ist die Förderung von Maßnahmen in den Kommunen, die zur Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen beitragen sollen, um diesen zusätzliche Startchancen für eine spätere, verbesserte Eingliederung in Schule und Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dies können durch die Gemeinde oder gemeinnützige Organisationen in der Gemeinde angebotene Beratungsstunden und Sprachkurse sein. Eine vereinfachte Nachweispflicht der Maßnahme ist vorgesehen.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, die aufgrund staatlicher zugewiesener Mittel (Integrationspauschale) für die Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen durch den Landkreis jedoch keine Auswirkungen auf die Einhaltung des Haushaltskonsolidierungskonzepts hat.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 55.000 € im Haushaltsjahr 2024 benötigt. Die Mittel sind im Unterabschnitt 4008 des Verwaltungshaushalts im Haushalt 2024 verfügbar.

Beschlussvorschlag

Aufgrund finanzwirtschaftlicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung der von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale wird der Antrag in modifizierter Form angenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, aus den dem Landkreis Coburg von der Bayerischen Staatsregierung zugewiesenen Mitteln der Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale ein Förderprogramm mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von 55.000 Euro aufzulegen. Die maximale Höhe der durch die jeweilige kreisangehörige Gemeinde abzurufende Fördersumme bemisst sich nach ihrer Quote an untergebrachten Asylbewerbern und Flüchtlingen (dezentrale Anschlussunterbringungen und Gemeinschaftsunterkünfte) zum 01.10.2024. Förderberechtigt sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg, die zum genannten Stichtag im Vergleich zu ihrer Einwohnerzahl eine quotale höhere Unterbringung an Personen aufweist, die sich zu diesem Zeitpunkt im Asylverfahren befinden.

Die Bekanntmachung des Förderprogramms wird bis Ende 2024 angestrebt.

Dem Kreis- und Strategieausschuss ist über die Erarbeitung des in die Mittelverteilung der

Integrationspauschale eingestellten Förderprogramms in seiner Sitzung an 17.10.2024
Bericht zu erstatten.

In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An GBL Z
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An GBL 2, Ulrike Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An P 2, Anja Zietz
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat